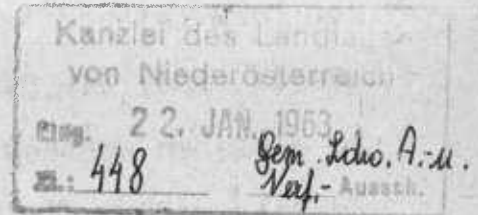


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-15/68-1963

Wien, am 22. Jan. 1963

Betrifft: Nö. Landwirt-  
schaftskammergesetz 1962,  
Abänderung.



H o h e r L a n d t a g !

Nach § 29 Abs.5 des nö. Landwirtschaftskammergesetzes 1962, LGBl. Nr. 41, ist u.a. zur Einhebung einer Umlage von mehr als 280 % der Beitragsgrundlage für die Landes-Landwirtschaftskammer oder von mehr als 60 % für die Bezirks-Landwirtschaftskammern ein Landesgesetz erforderlich. Überdies bedarf die Einhebung einer Umlage von mehr als 200 % der Beitragsgrundlage für die Landes-Landwirtschaftskammer oder von mehr als 50 % für die Bezirks-Landwirtschaftskammern der Zustimmung durch die Landesregierung. In der Bindung einer gewissen Umlagenhöhe an ein Landesgesetz, wobei überdies noch die Zustimmung der Landesregierung erforderlich ist, liegt eine beträchtliche Beschränkung und Schlechterstellung der Landwirtschaftskammern gegenüber allen anderen Kammern. Für diese Kammern ist teils eine gesetzliche Obergrenze ohne aufsichtsbehördliche Mitwirkung, teils eine aufsichtsbehördliche Genehmigung oder überhaupt keine Mitwirkung anderer Stellen vorgesehen. Dazu kommt noch, dass die Umlagen- bzw. Beitragsberechnung dieser Kammern auf Grundlagen beruht, die mit der Wirtschaftsentwicklung Schritt halten, während die Umlagen

der Landwirtschaftskammern auf einem starren Messbetrag aufgebaut sind, die den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen nicht im gleichen Ausmass Rechnung trägt. Durch die vorliegende Novelle werden die Landwirtschaftskammern hinsichtlich der Umlagenerhebung den anderen Kammern angeglichen und sie in finanzieller Hinsicht beweglicher gestaltet.

Das vorzeitige Inkrafttreten wird damit begründet, dass die Umlagenfestsetzung bereits ab 1. Jänner 1963 wirksam werden soll und demnach der Hundertsatz durch die Vollversammlung der nö. Landes-Landwirtschaftskammer bereits im Dezember festgelegt werden muss.

Die nö. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 22. Jan. 1963 gefassten Beschlusses den

### A n t r a g

zu unterbreiten. Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.Ö. Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*entworfener Entwurf*